

Ausführungsvorschriften zu § 50 der Bauordnung für Berlin (BauO Bln) über Stellplätze für Kraftfahrzeuge für schwer Gehbehinderte und Behinderte im Rollstuhl und Abstellmöglichkeiten für Fahrräder (AV Stellplätze)

Vom 11. Dezember 2007

Die AV Stellplätze sind mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft getreten. Bis zu einer neuen AV Stellplätze sind die Regelungen der außer Kraft getretenen AV Stellplätze im Sinne der Selbstbindung der Verwaltung weiter anzuwenden.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Stellplätze für Kraftfahrzeuge für schwer Gehbehinderte und Behinderte im Rollstuhl	1
2. Abstellmöglichkeiten für Fahrräder	2
3. Schlussvorschriften	2
Anlage 1	3
Anlage 2	4

Auf Grund des § 84 Absatz 7 der Bauordnung für Berlin (BauO Bln) vom 29. September 2005 (GVBl. S. 495), zuletzt geändert durch § 9 des Gesetzes vom 7. Juni 2007 (GVBl. S. 222), wird zur Ausführung des § 50 BauO Bln Folgendes bestimmt:

1. Stellplätze für Kraftfahrzeuge für schwer Gehbehinderte und Behinderte im Rollstuhl

- 1.1. Die Zahl der nach § 50 Absatz 1 Satz 1 BauO Bln zu schaffenden Stellplätze wird nach den Richtzahlen der [Anlage 1](#) bestimmt, die zu erhöhen oder zu verringern ist, wenn das Ergebnis im Missverhältnis zu dem Bedarf steht.
- 1.2. Die Stellplätze müssen eine Mindestbreite von 3,50 m und eine Mindestlänge von 5,0 m haben; sie sind durch Markierung am Boden zu kennzeichnen.
- 1.3. Die Stellplätze sind nach § 50 Absatz 1 Satz 2 BauO Bln von öffentlichen Straßen aus auch dann auf kurzem Wege erreichbar, wenn sie in der Nähe des Gebäudes angelegt sind, welches die Stellplatzpflicht auslöst.
- 1.4. Die Stellplätze sind in Gebäudenähe und möglichst an behindertengerechten Zugängen anzulegen. Sie sind in den Bauvorlagen darzustellen. Stellplätze dürfen gemäß § 50 Absatz 2 Satz 1 BauO Bln in zumutbarer Entfernung von dem Baugrundstück auf einem geeigneten Grundstück hergestellt werden. Zumutbar ist eine Entfernung von nicht mehr als 100 m zwischen den Stellplätzen und dem Baugrundstück. Die öffentlich-rechtliche Sicherung dieser Stellplätze hat durch Baulast nach § 82 BauO Bln zu erfolgen. Ein Anspruch zur Ausweisung der Stellplätze im öffentlichen Straßenland besteht nicht.

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Referat VI D – Oberste Bauaufsicht; Württembergische Str. 6, 10707 Berlin-Wilmersdorf
Tel.: +49 30 90124979; Fax: +49 30 90283244; E-Mail: bauaufsicht@senstadt.verwalt-berlin.de; Internet: www.stadtentwicklung.berlin.de

2. Abstellmöglichkeiten für Fahrräder

2.1. Ausreichende Abstellmöglichkeiten für Fahrräder (Fahrradstände) nach § 50 Absatz 1 Satz 3 BauO Bln werden nach den Richtzahlen der [Anlage 2](#) bestimmt. Sie sind in den Bauvorlagen darzustellen. Für nicht in der Anlage 2 aufgeführte Nutzungen sind die ausreichenden Abstellmöglichkeiten für Fahrräder vom Entwurfsverfasser zu ermitteln und in den Bauvorlagen darzustellen. Für die den laufenden Nummern der Anlage 2 zugeordneten Nutzungen sind jeweils mindestens zwei Fahrradstände nachzuweisen.

2.2. Fahrradstände müssen so hergestellt werden, dass

- sie leicht zugänglich sind,
- eine Anschließmöglichkeit für den Fahrradrahmen haben,
- dem Fahrrad ein sicherer Stand durch einen Anlehnbügel gegeben wird und
- durch einen Mindestabstand von 0,80 m zwischen den Fahrradständen das Abstellen und Anschließen des Fahrrades einschließlich des Rahmens ermöglicht wird.

Die Herstellung einfacher Vorderradständer ist unzulässig.

In den nach § 49 Abs. 2 BauO Bln herzustellenden Abstellräumen für Rollstühle, Kinderwagen und Fahrräder müssen 50 v.H. der erforderlichen Abstellmöglichkeiten für Fahrräder untergebracht werden.

2.3. Auf Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen sind die Nummern 2.1. bis 2.2. nicht anzuwenden.

3. Schlussvorschriften

Die Ausführungsvorschriften treten am 1. Januar 2008 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.

Anlage 1

Richtzahlen für Stellplätze für schwer Gehbehinderte oder Behinderte im Rollstuhl

1. Gaststätten, Cafes, Restaurants
1 Stellplatz je 200 Gastplätze, jedoch mindestens
1 Stellplatz ab 100 Gastplätze
2. Theater, Konzerthäuser, Kinos, Vortragssäle, Mehrzweckhallen, Kirchen, Ausbildungsstätten
(z.B. Schulen, Hochschulen, Berufsschulen)
1 Stellplatz je 200 Sitz-/Ausbildungsplätze, jedoch mindestens
1 Stellplatz je Einrichtung
3. Krankenanstalten (z.B. Krankenhäuser, Kliniken, Sanatorien); Beherbergungsstätten
(z.B. Hotels, Pensionen, Kurheime, Jugendherbergen)
1 Stellplatz je 200 Betten, jedoch mindestens
1 Stellplatz ab 100 Betten
4. Sportstätten (z.B. Hallenbäder, Turnhallen, Stadien, Freizeitzentren); Messe- und Ausstellungsbauten, Jugendfreizeitheime, Museen, Bibliotheken
1 Stellplatz je 200 Besucher, jedoch mindestens
1 Stellplatz ab 100 Besucher
5. Selbstständige Stellplatzanlagen
3 % der Gesamtstellplätze, jedoch mindestens
1 Stellplatz je Anlage
6. Öffentlich zugängliche bauliche Anlagen, die nicht von den Nrn. 1 bis 5 erfasst sind
1 Stellplatz je 2000 m² Brutto-Grundfläche*, jedoch mindestens
1 Stellplatz ab 1000 m² Brutto-Grundfläche*

*Brutto-Grundfläche nach DIN 277-1; Nr. 2.1, 3.1.1. Bereich a

Anlage 2

Richtzahlen für Abstellmöglichkeiten für Fahrräder

1. Gebäude mit Wohnungen	2 je Wohnung
2. Studenten-, Arbeitnehmer-, Kinder-, Schüler- und Jugendwohnheime	1 je 2 Betten
3. Altenwohnheime	1 je 10 Betten
4. Büro- und Verwaltungsnutzung Gebäude > 4.000 m ² Bürogeschossfläche	1 je 100 m ² Brutto-Grundfläche* 1 je 200 m ² Brutto-Grundfläche*
5. Verkaufsstätten (z.B. Läden, Warenhäuser, Verbrauchermärkte, Geschäftshäuser); Spiel- und Automatenhallen	
a) Läden des täglichen Bedarfs und Fachgeschäfte	1 je 100 m ² Brutto-Grundfläche*
b) Großflächiger Einzelhandel	1 je 150 m ² Brutto-Grundfläche*
6. Theater, Konzerthäuser, Kinos, Vortragssäle, Mehrzweckhallen, Kirchen	1 je 20 Sitzplätze und Stehplätze
7. Sportstätten örtlich	1 je 20 Besucher
8. Sportstätten überörtlich (z.B. Sportstadien)	1 je 50 Besucher
9. Gaststätten, Cafés, Restaurants	1 je 10 Sitzplätze
10. Beherbergungsstätten (z.B. Hotels, Pensionen, Kurheime)	1 je 10 Gästezimmer
11. Jugendherbergen	1 je 5 Betten
12. Krankenanstalten	1 je 20 Betten
13. Grundschulen	1 je 5 Schüler
14. Sonstige allgemeinbildende Schulen	1 je 3 Schüler
15. Hoch- und Berufsschulen	1 je 5 Ausbildungsplätze
16. Kindergärten, Kindertagesstätten	1 je Gruppenraum
17. Tageseinrichtungen	1 je 100 m ² Brutto-Grundfläche *
18. Jugendfreizeitheime	1 je 3 Besucher
19. Handwerks- und Industriebetriebe, Verkaufsausstellungs- und Verkaufsflächen	1 je 200 m ² Brutto-Grundfläche*
20. Museen und Ausstellungsgebäude	1 je 100 m ² Ausstellungsfläche

*Brutto-Grundfläche nach DIN 277-1; Nr. 2.1, 3.1.1. Bereich a